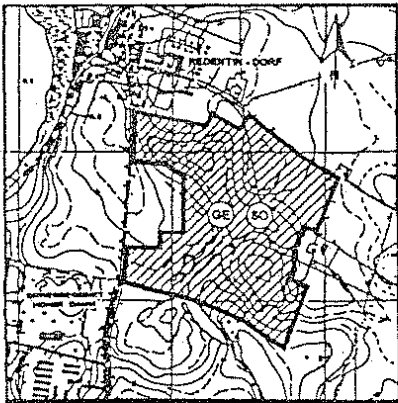


Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Teilgenehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2/90
„Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“
der Hansestadt Wismar, Gebiet östlich der Inselstraße
und südöstlich des Stadtteils Redentin-Dorf

Hier: Bekanntgabe der Teilgenehmigung gemäß § 246 a Abs. 1, Ziffer 4
Baugesetzbuch (BauGB)



Der teilgenehmigte Planbereich ist im nebenstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit dem Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 18. März 1992, AZ 650 a – 512.113 – 013300 unter Herausnahme des Sondergebietes – großflächiger Einzelhandel – unter Auflagen teilweise genehmigt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar trat den Auflagen durch satzungsändernden Beschluß vom 11. Juni 1992 bei.

Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 29. Juni 1992 bestätigt.

Die Erteilung der Teilgenehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der teilgenehmigte Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den teilgenehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 80, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. Januar 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt